

Alfred Rauhaus

## Kann es einen ethischen *status confessionis* geben?

### I. Grundsätzliches

Die mir gestellte Frage: Kann es einen ethischen *status confessionis* geben? ist mit Ja zu beantworten. Ungeachtet der Frage, ob es möglich ist, dem Begriff *status confessionis* terminologische Eindeutigkeit beizubringen, kann gesagt werden: Wenn es einen *status confessionis* geben kann, gibt es ihn auch im Blick auf ethische Fragestellungen.

*Begründung:*

(1) Dass es einen ethischen *status confessionis* geben kann, wird

(a) *nicht bestritten* und ist

(b) *unbestreitbar*.

Zu (a): *Dass es einen ethischen status confessionis geben kann, wird nicht bestritten:*

Die 1982 veröffentlichte Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“<sup>1</sup> hat eine neuerliche Diskussion zur Frage des *status confessionis* ausgelöst. Das Stichwort *status confessionis* ist auch in der Folgezeit im Blick auf bestimmte ethische Problemstellungen verwendet worden, insbesondere von reformierter Seite.

1. Die Möglichkeit eines ethischen *status confessionis* wird in Texten des RWB nicht nur nicht bestritten, sondern es wird darin ausdrücklich gefordert, das Vorhandensein eines *status confessionis* zu erkennen und anzuerkennen.

*Nachweis:* Die 22. Generalversammlung des RWB 1989 in Seoul hat beschlossen: "Jede Erklärung des *status confessionis* gründet sich in der Überzeugung, daß die Integrität des Evangeliums auf dem Spiel steht. Sie ist ein Ruf vom Irrtum zur Wahrheit. Sie erfordert von der Kirche eine klare, eindeutige Entscheidung für die Wahrheit des Evangeliums und identifiziert die gegenteilige Ansicht in Lehre und Leben als häretisch. Die Erklärung des *status confessionis* bezieht sich sowohl auf die Praxis der Kirche als auch auf ihre Lehre. Die Praxis der Kirche muß mit dem Bekenntnis übereinstimmen, das die Erklärung des *status confessionis* fordert. Die Erklärung des *status confessionis* richtet sich auf eine bestimmte Situation. Sie bringt den Irrtum ans Licht, der eine bestimmte Kirche bedroht. Dennoch stellt die diesem Irrtum zugrundeliegende Gefahr die Integrität der Verkündigung aller Kirchen infrage. Die Erklärung eines *status confessionis* in einer bestimmten Situation richtet sich gleichzeitig an alle Kirchen und ruft sie auf, in das Bekenntnis einzustimmen."<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Gütersloh 1982

<sup>2</sup> RWB, Dokumente und Berichte, Generalversammlung Seoul, 15.-26. August 1989, Genf 1990, 85

Der RWB führt, wie 1982 das Moderamen des Reformierten Bundes, eine Position fort, die Karl Barth und andere seit der Wiederbewaffnungsdebatte 1952 vertreten haben.

2. Die Möglichkeit eines ethischen *status confessionis* wird auch mit Verweis auf die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche vertreten. In der Konkordienformel Solida Declaratio X heißt es im Zusammenhang einer Diskussion der Adiaphora: „Wir gläuben, lehren und bekennen auch, daß zur Zeit der Bekanntnus, da die Feinde Gottes Worts die reine Lehre des H. Evangelii begehren zu unterdrücken, die ganze Gemeine Gottes, ja ein jeder Christenmensch, besonders aber die Diener des Worts als die Vorsteher der gemeine Gottes schuldig sein, vormüge Gottes Worts die Lehre und was zur ganzen Religion gehöret frei öffentlich nicht allein mit Worten, sondern auch im Werk und mit der Tat zu bekennen...“<sup>3</sup>. *Karlheinz Stoll*, seinerzeit Leitender Bischof der VELKD, hat die durch die Friedenserklärung des Moderamens des Reformierten Bundes 1982 ausgelöste Diskussion von lutherischer Seite zusammengefasst und, obgleich er bestreitet, dass wegen der Rüstung mit Massenvernichtungswaffen der *status confessionis* gegeben sei, die Möglichkeit des ethischen *status confessionis* u.a. mit Verweis auf die eben zitierte Aussage der Konkordienformel ausdrücklich bejaht.<sup>4</sup> Stoll führt aus: „Der bereits zitierte Satz aus der Konkordienformel, wir hätten ‚nicht allein mit Worten, sondern auch im Werk und mit der Tat zu bekennen‘, setzt voraus, daß der Christ allezeit und überall dem ihm entsprechenden Worte Gottes antworten soll. Im status confessionis wird diese Situation unterbrochen oder die Bekenntnisfrage auf einen Höhepunkt geleitet. Dieser Ausnahmesituation kann alles und jedes zum Anlaß werden...“<sup>5</sup>. Etwas später schreibt er: „Nicht zu bestreiten ist, daß auch politische Vorgänge oder Entscheidungen bzw. Unentschiedenheit für die Kirche oder für einzelne den status confessionis unausweichlich machen.“<sup>6</sup> Die 1977 in Daressalam (Tansania) tagende 6. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes hat angesichts des Apartheid-Regimes in Südafrika erklärt, „daß die Situation im südlichen Afrika einen status confessionis darstellt“<sup>7</sup>
3. *H. G. Pöhlmann* schrieb 1996: „Das kirchliche Bekenntnis wird vor allem missbraucht und zweckentfremdet, wird bei einer ethischen Ermessensfrage, bei der der eine Christ von seinem christlichen Gewissen her so, der andere anders entscheidet, der status confessionis proklamiert (wie z.B. in der Frage der Friedenssicherung)...Umgekehrt wird ihr Christusbekenntnis unglaubwürdig, wenn die Kirche es unterlässt, in einer

<sup>3</sup> Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß..., Göttingen 1930, 1057 Z.6-16

<sup>4</sup> *Stoll* schließt sich damit *Bonhoeffer* an, der 1933 den Widerstand gegen den „Arier-Paragrafen“ ebenfalls mit FC SD X begründet hat.

<sup>5</sup> *Karlheinz Stoll*, *Status confessionis. Das Bekenntnis des Glaubens zu Jesus Christus im Zeitalter der atomaren Gefahr*, Hannover 1984,79

<sup>6</sup> *Stoll* a.a.O. 80; als Beispiel wird ebd. auf die „Judenfrage“ während des Dritten Reiches verwiesen

<sup>7</sup> *Hans-Wolfgang Heßler* (Hrsg.): *Daressalam 1977. epd-Dokumentation Bd. 18*, Frankfurt/Main o.J. 212; vgl. *Stoll*, a.a.O. 53ff

ethisch eindeutigen Frage die politischen Konsequenzen aus diesem zu ziehen.“<sup>8</sup>

*Pöhlmann* diskutiert mithin nur, unter welchen Umständen, nicht aber, ob überhaupt ein ethischer *status confessionis* eintreten kann.

4. *Notger Slenczka* schließt seine kurze Darstellung der Geschichte des *status confessionis* – Begriffs mit dem Satz: „Die Grenze mißbräuchlicher Verwendung des Begriffes ist dann erreicht, wenn durch das Ausrufen eines s.c. das Gottesverhältnis des Menschen unter Bedingungen gestellt wird, die mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus nur durch die Willkür dessen verbunden sind, der den s.c. ausruft.“<sup>9</sup> Daraus ergibt sich, dass es diesseits der von ihm markierten Grenze einen legitimen Gebrauch des Begriffes gibt; dieser Gebrauch wird von *Slenczka* nicht weiter eingeschränkt.

Zu (b) *Dass es einen ethischen status confessionis geben kann, ist unbestreitbar* (gemeint ist selbstverständlich: es ist nicht *mit stichhaltigen Gründen* bestreitbar):

Die evangelischen Landeskirchen in Deutschland sind bekenntnisgebundene Kirchen. Das sie bindende Bekenntnis ist in den Bekenntnisschriften zu finden, die in der Regel in der für eine Landeskirche grundlegenden Urkunde (Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Grundordnung) benannt werden. Die Bekenntnisschriften sowohl der lutherischen wie der reformierten Kirchen (in Deutschland) und damit auch der unierten Landeskirchen enthalten Katechismen: Luthers Großer und Kleiner Katechismus in den lutherischen, der Heidelberger Katechismus in den reformierten Bekenntnisschriften. Katechismen sind immer so konzipiert, dass in ihnen mindestens eine Erklärung des Glaubensbekenntnisses, des Unservater-Gebets und der Zehn Gebote gegeben wird. Letztere enthalten in ihrer „zweiten Tafel“ ethische Weisungen. Somit sind ethische Weisungen Teil der Bekenntnisschriften und also Teil des kirchlichen Bekenntnisses. Damit gilt folgender einfacher Syllogismus:

- Es ist *unbestritten*, dass ein *status confessionis* in Bezug auf jeden Sachverhalt eintreten kann, der in den Bekenntnisschriften einer Kirche normiert ist.
- Die Bekenntnisschriften aller evangelischen Landeskirchen (in Deutschland) enthalten Katechismen und also ethische Weisungen.
- Folglich ist *unbestreitbar*, dass auch in Bezug auf *ethische* Sachverhalte ein *status confessionis* eintreten kann.

(2) Zu der formalen Deduktion tritt die inhaltliche Erwägung, dass das Verhalten von Menschen, aus welchen Motiven und Antrieben heraus es auch initiiert sein mag, doch stets von Gedanken und Überlegungen begleitet ist und auf ethischen Entscheidungen beruht, die

<sup>8</sup> *Horst G. Pöhlmann*, Sinn und Zweck von kirchlichen Bekenntnisse, in: *Horst Georg Pöhlmann, Torleiv Austad, Friedhelm Krüger*, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften. Gütersloh 1996, 27f

<sup>9</sup> *Notger Slenczka*, Art. Status confessionis, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage 2004, Bd. 7 Sp.1692

verbalisiert werden können. Menschen können und müssen über ihr Handeln Rechenschaft ablegen, sie sind verantwortliche Wesen, auch wenn sie jede Verantwortung ablehnen. Daher beruht jedes nach christlicher Auffassung verwerfliche Verhalten auf nach christlicher Auffassung unvertretbaren Überzeugungen, die „ethische Häresie“ also auf dogmatischer Häresie im weitesten Sinne des Wortes.

Beispiel: Das (Un-)Rechtssystem der Apartheid gründete in einem nach christlicher Auffassung häretischen Menschenbild. Es war daher unbedingt und einschränkungslos *verwerflich*.

Im Falle eines ethischen *status confessionis* wird angesichts eines problematischen Handelns die rechte christliche Lehre, zugespitzt auf den fraglichen Sachverhalt, expliziert und das damit nicht übereinstimmende Verhalten *verworfen*. Mit Recht formulierte daher die Generalversammlung des RWB von Seoul 1989: „Die Praxis der Kirche muß mit dem Bekenntnis übereinstimmen, das die Erklärung des *status confessionis* fordert.“<sup>10</sup>

## II. Unklarheiten

Was mit dem Begriff *status confessionis* heutzutage (!) exakt bezeichnet werden soll, ist *unklar*.

(1) *Martin Schloemann* führt aus: „*Status confessionis*. 1. Begriff. Neulat. Ausdruck der dt. prot. Kirchensprache des 20. Jhs. Die Wendung ‚in statu c.‘ = ‚im Stande der Bekenntnispflicht‘ findet sich (erstmal?) in: Kirchliches Handlexikon <sup>1</sup>1887, 689. Hinweisen soll st.c. (o.ä. Ausdr., zB daß etwas eine Bekenntnisfrage sei) auf eine für das Leben der Kirche bes. Situation, die wegen akuter Bedrohung des Glaubenszentrums eine nach innen und außen klare Stellungnahme oder Regelung kirchl. Verhaltens verlangt.“<sup>11</sup>

*Christian Peters* erklärt: „Der während des 20. Jh.s zunehmend diffuser werdende Gebrauch des Terminus nötigt zu größter Behutsamkeit bei dessen weiterer Inanspruchnahme.“<sup>12</sup>

Zur Begriffsgeschichte:

Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes 1548 und der daraus folgenden Forderung des Kaisers, in den protestantischen Territorien in bestimmten kirchlichen Lebensbereichen eine *Interims*-Lösung bis zur Entscheidung durch ein allgemein Konzil zu durchzuführen, kam es innerhalb des Luthertums zu Auseinandersetzungen darüber, wie weit man dem kaiserlichen, mit militärischer Drohung bewehrten Verlangen nachgeben könne bzw. von welcher Grenze an man um jeden Preis, auch den des Martyriums, widerstehen müsse.

<sup>10</sup> S.o. Anm. 2

<sup>11</sup> *Martin Schloemann*, Artikel „*Status confessionis*“ in: Evangelisches Staatslexikon, hrsg.v. *Roman Herzog, Hermann Kunst, Klaus Schlaich, Wilhelm Schneemelcher*, 3. neubearbeitete Auflage Stuttgart 1987 Bd.2 Sp. 3487

<sup>12</sup> *Christian Peters*, Artikel „*Status confessionis*“ in: Evangelisches Staatslexikon . Neuausgabe. Hrsg. v. *Werner Heun, Martin Honecker, Martin Morlok, Joachim Wieland*, Stuttgart 2006 Sp.2364

*Matthias Flacius Illyricus* vertrat gegen *Philipp Melancthon* die Auffassung, dass man in der gegebenen Situation die vom Kaiser geforderte Rückkehr zu bestimmten rituellen Gebräuchen (zB liturgischen Kleidervorschriften, Fastengeboten) nicht vollziehen könne, obgleich es sich um Bereiche handele, in welchen man es an sich in christlicher Freiheit so oder auch anders halten kann (*Adiaphora*). *Flacius* sah, dass die für sich genommen tolerablen Riten, als kaiserliche Forderung vorgetragen, auf das Bekenntnis zu der evangelischen Wahrheit, mithin auf das Evangelium selbst zielten (*casus confessionis*) und ein Nachgeben zudem die evangelischen Gemeindeglieder irritieren würde: sie mussten es als Rückkehr zum Papsttum deuten (*casus scandali*). Er formulierte den klassischen Satz: *Nihil est adiaphoron in casu confessionis et scandali*.

In der Folgezeit wurde der Begriff *casus confessionis* eher selten gebraucht; seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wird zudem gewöhnlich vom *status* statt vom *casus (confessionis)* gesprochen. Der Ausdruck *casus scandali* und der mit ihm bezeichnete Sachverhalt (die Wirkung kirchlichen Handelns auf die Kirchenglieder und deren mögliche Irritation oder Fehlleitung) gingen unter.

Die Begriffsgeschichte in der unmittelbaren Vergangenheit hat *Christian Peters* prägnant zusammengefasst:

„Im 20. Jh. erfuhr der Begriff des s.c. dann verschiedenartigste Neuaufnahmen und Umprägungen: Dies geschah zunächst – und darin kaum zufällig – in der Auseinandersetzung mit der totalitären Ideologie des Nationalsozialismus und der von ihm betriebenen Umgestaltung des kirchlichen Lebens (Bildung einer ihr Christusbekenntnis betonenden ‚Bekennenden Kirche‘). *Dietrich Bonhoeffer* (1906-1945) sah in der beginnenden Judenverfolgung einen Vorgang, der die Kirche zur Proklamation des s.c. nötigen könnte (Die Kirche vor der Judenfrage, 1933). Die Barmer Theologische Erklärung von 1934 kann zwar der Sache nach als Proklamation eines s.c. verstanden werden, sie hat diesen Begriff aber nicht explizit aufgenommen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ein s.c. v.a. im Kontext sozialetischer Debatten proklamiert und dabei meist mit Fragen der kirchlichen Gemeinschaft verbunden, so durch die Kirchlichen Bruderschaften 1958, die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Daressalam 1977, die Generalversammlung des Reformierten Weltbundes in Ottawa 1982 (kirchliche Apartheid in Südafrika, Apartheid) und das Moderamen des Reformierten Bundes 1982 (Friedensdiskussion, Streit um die Legitimität der Proklamation eines politisch-ethischen s.c.)“<sup>13</sup>

*Martin Schloemann* unterschied drei Bedeutungszusammenhänge, in denen der Begriff *status confessionis* begegnet:<sup>14</sup>

a. „Ausnahmesituation bei der Verteidigung des Evangeliums in der Kirche“

<sup>13</sup> *Peters* a.a.O. Sp.2364

<sup>14</sup> *Schloemann* a.a.O. Sp.3487-3490

Hierher rechnet er den Interimistischen Streit des 16. Jahrhundert, den Kirchenkampf während des Dritten Reichs und den Kampf *Bonhoeffers* gegen die Durchführung des Arierparagraphen in der Kirche. „Zugleich zielt er [*Bonhoeffer*] an einer Stelle (April 1933) noch weiter, auf den Einspruch gegen die polit.-gesellsch. Rechtlosmachung, freilich nicht ganz deutlich in der Zuordnung des Begriffs. St.c. blieb bei ihm wie auch sonst im Kirchenkampf durchgehend auf die spez. kirchl. Entscheidungsfragen (Lehre, Gliedschaft, Ämterzutritt, Leitungsmißbrauch) bezogen, so auch in Barmen 1934 (Eröffnung durch K.Koch)“<sup>15</sup>

b. „*Ernstfall bei der Inanspruchnahme eines polit. Lehramts der Kirche*“

„In Teilen der ev. Kirche führte ein gegenüber Reformation und Kirchenkampf ganz neuer Ansatz nach dem II. Weltkrieg zu einem grundlegend veränderten, polit.-eth. Sprachgebrauch von st.c., der heute weithin dominiert. Nicht mehr ein speziell kirchl. Anlaß ist auslösend..., sondern ein weltliches Übel, die Lebensbedrohung.“<sup>16</sup>  
Kennzeichnend sei hier, dass nicht nur „die Christen in ihre staatsbürgerliche Pflicht genommen, vielmehr die Kirche als Kirche dadurch in den st.c. versetzt“ gesehen werde.<sup>17</sup> Diese Veränderung liegt nach *Schloemann* in Barths bereits gegen Ende der 30er Jahre erfolgten Hinwendung zum „Zeugnis des politischen Gottesdienstes“ vor und wurde fortgeführt in der Wiederbewaffnungsdiskussion seit 1952 wie dem Widerstand gegen die Atombewaffnung ab 1958 und mündete schließlich in der Friedenserklärung des Moderaments des Reformierten Bundes 1982. Zu Recht bemerkt *Schloemann*, dass hier entgegen der bisherigen kirchlichen Lehrtradition die „polit. ‚Weltverantwortung der Kirche‘ zu den zentralen, die Einheit bestimmenden ‚Kennzeichen der Kirche‘“<sup>18</sup> gerechnet wird.

c. „*Kirchlicher Anlaß zur kirchenbezogenen Stellungnahme mit ggf. politischen Implikationen*“

Hierzu zählt nach *Schloemann* die Südafrikaresolution des Lutherischen Weltbundes von Daressalam 1977; hierher kann man auch die Verlautbarungen der Generalversammlungen des Reformierten Weltbundes in Ottawa 1982, von Seoul 1989, von Debrecen 1997 und von Accra 2004 rechnen. Wenn in Seoul 1989 gesagt wird: „Jede Erklärung des status confessionis gründet sich in der Überzeugung, daß die Integrität des Evangeliums auf dem Spiel steht. Sie ist ein Ruf vom Irrtum zur Wahrheit. Sie erfordert von der Kirche eine klare, eindeutige Entscheidung für die Wahrheit des Evangeliums und identifiziert die gegenteilige Ansicht in Lehre und Leben als häretisch...Die Erklärung des status confessionis bezieht sich sowohl auf die Praxis der Kirche als auch auf ihre Lehre“<sup>19</sup>, so ist hier in der Tat eine kirchenbezogene Stellungnahme aus kirchlichem Anlass ins Auge gefasst.

<sup>15</sup> *Schloemann* a.a.O. Sp. 3488

<sup>16</sup> *Schloemann* ebd.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> S.o. Anm.2

(2) Die Formulierungen von Seoul 1989, die hier beispielhaft herangezogen werden, bergen jedoch Unklarheiten. Die Kirche, die so klar als das Subjekt des „Bekennens“ gezeichnet und als *in statu confessionis* befindlich angesprochen wird, soll zugleich die Empfängerin ihres eigenen „Bekennens“ sein: von ihr wird „eine klare, eindeutige Entscheidung für die Wahrheit des Evangeliums“<sup>20</sup> gefordert, bezogen „sowohl auf die Praxis der Kirche als auch auf ihre Lehre“<sup>21</sup>. Das „Bekennen“ der „Kirche“ richtet sich offenbar weder an die Gemeindeglieder noch an außerkirchliche Personen oder Institutionen. Daraus ergibt sich die Frage: wer ist die „Kirche“, die hier „bekennt“, und wer ist die „Kirche“, der gegenüber hier „bekannt“ wird? Die Bekenntnissynode von Barmen hat seinerzeit klar benannt, wer der Redende und wer der Angeredete ist: „Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt...“ und: „Sie bittet alle, die es angeht, in die Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren.“<sup>22</sup> „Wahre“ und „falsche“ Kirche werden „angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der Deutschen Christen und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung“<sup>23</sup> erkennbar unterschieden. Diese Klarheit fehlt nicht selten, wenn heute der Begriff *status confessionis* gebraucht wird, so dass den Formulierungen, auch wenn sie verbal sehr entschlossen daherkommen, doch keine präzisen Inhalte zu entnehmen sind. Es scheint, dass in der Verlautbarung von Seoul möglicherweise sich nicht die „wahre“ Kirche gegenüber der „falschen“ Kirche zum Bekennen gefordert sieht, sondern dass einige Kirchen als soziale Institutionen, näherhin: einige Mitgliedskirchen des RWB gegenüber anderen Mitgliedskirchen desselben Bundes oder gegenüber allen anderen Kirchen, also wiederum gegenüber sozialen Institutionen, den *status confessionis* proklamieren. Hinsichtlich der Bestimmung der Bekenntnissituation wie auch der im Akt des *status confessionis* einander gegenüberstehenden Größen herrscht Unklarheit.

Die Generalversammlung des RWB von Debrecen 1997 unterschied im Unterschied zu Seoul 1989 wieder deutlich zwischen denen, die „bekennt“, und denen, an die das Bekenntnis gerichtet ist: „In der Vergangenheit haben wir in Fällen offenkundiger rassistischer und kultureller Diskriminierung und Völkermordes zu einen *status confessionis* aufgerufen. Heute rufen wir die Mitgliedskirchen des RWB auf allen Ebenen zu einem verbindlichen Prozess der wachsenden Erkenntnis, der Aufklärung und des Bekennens (*Processus Confessionis*) bezüglich wirtschaftlicher Ungerechtigkeit und ökologischer Zerstörung auf. Die Generalversammlung ruft den RWB und seine Mitgliedskirchen auf: ...im Blick auf das Wirtschaftsleben auf die Formulierung eines Glaubensbekenntnisses hinzuarbeiten, das Gerechtigkeit für den ganzen Haushalt Gottes ausdrückt, den Vorrang der Armen widerspiegelt und eine ökologisch nachhaltige Zukunft unterstützt...“<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> ebd

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Ev.-ref. Kirche, 1664

<sup>23</sup> Ebd., 1661

<sup>24</sup> Semper Reformanda. Reformierter Weltbund, Homepage

Dies „Glaubensbekenntnis“ soll von den Mitgliedskirchen des RWB erarbeitet und „bekannt“ werden; der ins Auge gefasste Empfänger wird nicht benannt. Gehen die im Rückblick benannten „Fälle(n) offenkundiger rassistischer und kultureller Diskriminierung und Völkermordes“ auf das Konto der Mitgliedskirchen des RWB oder anderer Kirchen? Oder sind diese „Fälle“ anderweitigen Akteuren, vermutlich staatlichen oder quasistaatlichen Größen, zuzurechnen? Oder beides? Der Aufruf zu einem *processus confessionis* hingegen geht nach innen, an „die Mitgliedskirchen des RWB auf allen Ebenen“. Da die ins Auge gefasste Erarbeitung eines „Glaubensbekenntnisses“ ersichtlich Bestandteil des genannten *processus confessionis* sein, aber vermutlich nicht „im Blick auf das Wirtschaftsleben“ der *Mitgliedskirchen des RWB* formuliert werden soll (oder doch?), lässt sich dem Text wiederum nicht klar entnehmen, wer denn nun was gegenüber wem zu erklären aufgerufen ist.

Wenn überdies formuliert wird, man habe in der Vergangenheit „zu einem *status confessionis* aufgerufen“ und rufe nun zu einem *processus confessionis* auf, so lässt schon die sprachliche Unklarheit erkennen, dass über die Sache keine Klarheit besteht.<sup>25</sup> Es entsteht der Eindruck, dass die Inanspruchnahme des Begriffs *status confessionis* und die gehäufte Verwendung von Wörtern wie „bekennen“ oder „Bekenntnis“ vor allem wegen ihres (nur Theologen und anderen kirchlichen Insidern bekannten) Alarmierungs-Wertes erfolgt. Die betreffenden kostbaren Wörter verlieren damit ihre Aussagekraft, werden für die weitere Kommunikation unbrauchbar und für den theologischen Diskurs ruiniert. *Martin Schloemann* urteilte bereits 1987 mit Recht: „Der neue Ausdruck st.c. wird wegen seiner kampfbedingt verwirrenden Unklarheit (er kann Zustand, Zeitpunkt, Prozeß, Anlaß, Streitfrage, Reaktion u.a.m. meinen) in wiss. Theologie zurückhaltend verwendet.“<sup>26</sup>

Kirchliche Verlautbarungen werden offenbar recht oft mit großer emotionaler Beteiligung und entsprechend hoher verbaler Radikalität erst formuliert, dann umkämpft und schließlich beschlossen. Der emotionale Einsatz und die verbale Massivität stehen jedoch in einem erkennbaren Missverhältnis zu der Beachtung oder gar Wirkung, die diese kirchlichen Verlautbarungen zumeist in der Kirche selbst und erst recht in der Öffentlichkeit zu erzielen sich in der Lage zeigen.

(3) Ökumenische Verlautbarungen kämpfen mit dem Problem, dass durch eine inkompetente Übersetzung Unklarheiten und Irritationen entstehen. Die 24. Generalversammlung des RWB von Accra 2004 hat sich bemüht, die verwendete Terminologie zu klären: „15. Eine Glaubensverpflichtung (faith commitment) kann ihre Ausdrucksform gemäß der jeweiligen regionalen und theologischen Tradition in unterschiedlicher Weise finden: als Bekenntnis (confession), als gemeinsamem (sic!) Akt des Bekennens (confessing), als Glaubenserklärung (faith stance) oder als einem (sic!) Akt der Treue (being faithful) gegenüber dem Bund Gottes.

<sup>25</sup> Zu einem *status confessionis* kann man nicht „aufrufen“; man kann ihn feststellen, proklamieren, auch: sein Vorliegen bestreiten; allenfalls kann man dazu aufrufen zu erkennen oder anzuerkennen, dass der *status confessionis* gegeben ist. Der mögliche Sinn des Begriffs *processus confessionis* hat sich mir bisher nicht erschlossen.

<sup>26</sup> *Schloemann* a.a.O. Sp. 3487



Wir haben das Wort Bekennen/ Bekenntnis (confession) gewählt, nicht im Sinne eines klassischen Lehrbekenntnisses (doctrinal confession) – denn dazu ist der Reformierte Weltbund nicht befugt – sondern um auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer aktiven Antwort auf die Herausforderungen unserer Zeit, sowie auf den Appell von Debrecen hinzuweisen. Wir laden die Mitgliedskirchen ein, sich unser gemeinsames Zeugnis anzueignen und sich damit auseinanderzusetzen.“<sup>27</sup> Diese Klärung lässt auch die Verwendung des Ausdrucks „Glaubensbekenntnis“ in der Erklärung der 23. Generalversammlung von Debrecen<sup>28</sup> in einem anderen Licht erscheinen: offenbar war nicht die Erarbeitung eines Dokuments gemeint, das *an die Stelle* z.B. des Apostolischen Glaubensbekenntnisses oder der geltenden kirchlichen Bekenntnisse überhaupt treten sollte, also keine *doctrinal confession*, sondern eine *Explikation des geltenden Bekenntnisses* im Blick auf bestimmte aktuelle Sachverhalte. Der englische Ausdruck *confession (of faith)* darf im Deutschen nicht mit „Glaubensbekenntnis“ wiedergegeben werden. Dem deutschen Wort „Glaubensbekenntnis“ entspricht der englische Ausdruck „Apostolic Creed“ oder einfach „the Creed“. Dass in Debrecen 1997 in der deutschen Fassung der Beschlüsse von der „Formulierung eines Glaubensbekenntnisses“ gesprochen wurde, war missverständlich und irreführend.

Die Wortverbindung *status confessionis* als Ausdruck der (deutschen) theologischen Fachsprache ist mit ihren spezifischen Konnotationen wohl unübersetzbar.

### III. Klärungsversuche

(1) Die in Teil I gegebene Auskunft, dass die Möglichkeit eines ethischen *status confessionis* sowohl unbestritten wie unbestreitbar sei, basiert auf der Voraussetzung, dass im Falle eines *status confessionis* das geltende, das meint: das in einer Kirche in Geltung stehende und in einer Bekenntnisschrift formulierte Bekenntnis tangiert ist. Der Inhalt des in der Kirche in Geltung stehenden Bekenntnisses wird in einer bestimmten Situation und auf bestimmte aktuelle Problemstellungen hin expliziert, seine Konsequenzen werden benannt, so dass jeder sich entscheiden kann und muss.

Diese Rückbindung der *status confessionis* – Proklamation an das in der Kirche in Geltung stehende Bekenntnis wird selten klar zum Ausdruck gebracht und dürfte unter den Reformierten, jedenfalls in Deutschland, auf lebhaften Widerspruch stoßen. Das Wort „Bekenntnis“ und erst recht „Bekenntnisschrift“ wird von ihnen so eindeutig mit der lutherischen Tradition in Verbindung gebracht, dass nicht wenige (z.B. in der ErK) geneigt sein dürften, das Vorliegen einer Bekenntnisbindung überhaupt zu bestreiten (obgleich § 1 Abs.4 der Kirchenverfassung der ErK eindeutig formuliert ist). Das Bewusstsein nicht weniger Gemeindeglieder und insbesondere von Pastoren und Pastorinnen bringt das Wort „Bekenntnis“ nicht mit den in ihrer Kirche in Geltung stehenden Bekenntnisschriften, sondern mit dem „Bekenntnis zu Jesus Christus“ oder, wie die Generalversammlung des RWB in Seoul 1989 formulierte, mit der „Integrität des Evangeliums“ in Verbindung, die ggf. „auf dem

<sup>27</sup> Zitiert nach der Fassung auf der Homepage des Reformierten Bundes/Dokumente

<sup>28</sup> S.o. Anm.23

Spiel steht“. Wenn hier formuliert wurde: „Die Praxis der Kirche muß mit dem Bekenntnis übereinstimmen, das die Erklärung des status confessionis fordert“<sup>29</sup>, so ist noch immer offen, was mit „Bekenntnis“ konkret gemeint ist. Dieses Übergehen der vorhandenen Bekenntnisse und die stattdessen beliebte Bezugnahme auf „Jesus Christus“, „das Evangelium“ oder „die Bibel“ wird als Konfessionsspezifikum der Reformierten angesehen, auch von den Reformierten selbst – jedenfalls in Deutschland. Zumeist ist ihnen nicht bewusst, dass sie mit dieser Überzeugung einer Sicht folgen, die aus der Aufklärung stammt und vom liberalen Neuprotentantismus des 19. Jahrhunderts fortgeführt wurde.<sup>30</sup> Die Mehrzahl der reformierten Theologen in Deutschland, soweit sie nicht auf Grund ihrer pietistischen Prägung dem kirchlichen Bekenntnis ohnehin gleichgültig gegenüberstanden und sich stattdessen „auf die Bibel gründen“ wollten, sich also den „Positiven“ zurechneten, gehörte seinerzeit zu den eifrigen Mitgliedern des liberalen „Protestantenvereins“. Ihre Einstellung zum kirchlichen Bekenntnis lebt unter den Reformierten unerkannt, aber auch ungebrochen fort.

*E.F. Karl Müller*, seinerzeit Professor für reformierte Theologie in Erlangen, hat das hier zu Bedenkende gut in Worte gefasst:

„Einer christlichen Kirchengemeinschaft als einer Abteilung der auf das Bekenntnis zum Namen Jesu gegründeten Kirche Christi ist das **Bekenntnis unentbehrlich**, und ordentlicherweise kann sie auch einer zum Symbol werdenden Formulierung desselben nicht entraten. Die Annahme des Evangeliums oder das Bekenntnis zu Christo ist unerlässliches Kennzeichen einer christlichen Kirche. Ein ‚undogmatisches Christentum‘ kann nur derjenige für möglich halten, welcher die Reduktion ausgedehnter Formeln auf wenige Sätze wünscht, ohne sich klar zu machen, dass jene Sätze noch immer Dogmen enthalten, zu deren Inhalt sich bekennen muss, wer als ein Christ gelten will. Um den Umfang des Bekenntnisses ist hier noch nicht die Frage. Es sei nur festgestellt, dass jede wirkliche Kirche ein Bekenntnis besitzt, und wäre es auch nur die urapostolische Grundformel *kyrios Iesous*<sup>31</sup> ...Die Ablegung dieses Bekenntnisses ist ‚Symbol‘ der Zugehörigkeit zu Christo und seiner Kirche. Dass eine *a b s o l u t e* Notwendigkeit der Erweiterung des Bekenntnisses über diese schlichte Formel hinaus bestünde, lässt sich nicht behaupten. Eine *g e s c h i c h t l i c h e* Notwendigkeit hat sich ungesucht ergeben: Irrungen gegenüber, welche der kurzen Formel einen falschen Inhalt unterschoben, musste die Kirche nicht bloss genauer

<sup>29</sup> S.o.Anm.2

<sup>30</sup> Dazu s. *Jan Rohls*, Die Confessio Augustana in den reformierten Kirchen Deutschlands, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, hrsg. v. *Michael Beintker*, 104. Jahrgang Heft 2 Juni 2007, 207-245, insbesondere 233ff; *Manfred Jacobs*, Das Bekenntnisverständnis des theologischen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: Confessio und Res Publica, Göttingen 1994, 237-297; *Heinrich Bornkamm*, Die Bedeutung der Bekenntnisschriften im Luthertum, in: Das Jahrhundert der Reformation, 2.Aufl. Göttingen 1961, 219-224; *Joachim Mehlhausen*, Kirche zwischen Staat und Gesellschaft. Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jahrhundert), in: Das Recht der Kirche Bd II Zur Geschichte des Kirchenrechts, hrsg. v. *G.Rau, H.-R.Reuter und Klaus Schlaich*, Gütersloh 1995, 193-271

<sup>31</sup> Im Original in griechischen Buchstaben geschrieben.

beschreiben, was für einen Jesus sie verstehe, sondern auch, in welcher Weise derselbe für einen Herrn und Christ zu halten sei, wenn man den Sinn der ersten Formel treffen will. Auf dem Wege dieses geschichtlichen Zwanges sind im Grunde alle Symbole entstanden... In einer Kirche Bekenntnisse gelten lassen, welche in keinem Betracht verpflichtende Symbole wären, heisst den Gedanken einer in der Geschichte stehenden Gemeinschaft nicht zu Ende denken... Nur muss die Meinung als Illusion bezeichnet werden, als wären Kirchen, welche sich überhaupt nicht im Besitze von Rechtsformen des Bekenntnisses befinden, wirklich ganz ohne solches. Denn entweder wird die lebendige Reaktion des Gemeingeistes gegebenenfalls die mangelnde Rechtsform ersetzen, oder die betreffenden ‚Kirchen‘ führen diesen Titel mit Unrecht.“<sup>32</sup> In einer Anmerkung hat er hinzugefügt: „Die rechtliche Beseitigung aller Bekenntnisformeln a u s s e r d e r S c h r i f t spricht die pfälzische Unionsurkunde von 1818 (§3) aus: ‚keine andere Lehrnorm‘. In vielen Kantonen der Schweiz ist jede Verpflichtung beseitigt, und die holländische Staatskirche fordert von den Predigern nur das Versprechen, ‚als Evangeliendiener das Reich Gottes zu fördern‘... Allerdings kann hier der Titel einer christlichen Kirche schon stark beargwöhnt werden.“<sup>33</sup>

Wenn Lukas Vischer mit Bezug auf die Generalversammlung des RWB in Ottawa 1982 schreibt:

„Die Debatte über die Apartheid in Südafrika war in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam. Die Generalversammlung erklärte, dass jede ‚theologische oder moralische Rechtfertigung der Apartheid eine theologische Häresie‘ sei und darum einen casus confessionis darstelle. Welche gemeinsame confessio war in dieser Erklärung vorausgesetzt? Die Frage blieb zunächst unbeantwortet“<sup>34</sup>,

so ist auch hier vorausgesetzt, dass eine Erklärung des *status confessionis* sich auf eine *confessio*, eine Bekenntnisschrift, bezieht und beziehen muss und mit dieser Bezugnahme allerdings konfessionspezifische Probleme verbunden sind.

Nicht wenige der heutigen Pastoren und Pastorinnen der ErK finden in der in § 1 Abs. 4 der Kirchenverfassung enthaltenen Formulierung, die Bekenntnisse gälten „vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis“, die Freiheit, nur das als christliche Lehre anzusehen, was *ihrem eigenen* Verständnis der jeweils einschlägigen Schriftaussagen entspricht. Sie interpretieren jene Formulierung im Sinne des theologischen Liberalismus als Ermächtigung des Individuums zur eigenständigen Festlegung des Glaubensinhalts, da doch jeder Christ oder zumindest jeder studierte Theologe „unmittelbar zu Gott“ sei. Sie verstehen mithin die berühmte Formel *quia et quatenus*<sup>35</sup> als *reservatio mentalis* des Theologen und bedenken nicht, dass bei einem solchen Verständnis der Charakter der Kirche, eine

<sup>32</sup> E.F.K Müller, Symbolik. Vergleichende Darstellung der christlichen Hauptkirchen nach ihrem Grundzuge und ihren wesentlichen Lebensäusserungen. Erlangen/Leipzig 1896, 29-31;

<sup>33</sup> E.F.K. Müller, a.a.O., 31 Anm. 12

<sup>34</sup> Lukas Vischer, Vorwort zu: Reformiertes Zeugnis heute. Eine Sammlung neuerer Bekenntnistexte aus der reformierten Tradition, hrsg. v. Lukas Vischer, Neukirchen 1988, VI

<sup>35</sup> Das Bekenntnis gilt, weil und insoweit es mit der Schrift übereinstimmt.

Glaubensgemeinschaft zu sein, verloren gehen muss; sie wäre *so* nur eine Gesellung von Gleichgesinnten. Dieser vorgeblich reformierte „Bekenntnisrelativismus“ entspricht jedoch nicht dem originären Sinn jener „Vorbehalts-Formel“, die sinngemäß erstmals in einer Bekenntnisschrift im Basler Bekenntnis von 1534 erscheint<sup>36</sup>. Sie ist nichts anderes als der Ausdruck des gemeinreformatoren Schriftprinzips, dem zufolge das kirchliche Bekenntnis als *norma normata* sich jederzeit von der Heiligen Schrift als *norma normans* her korrigieren lassen muss. Diese Auffassung ist keineswegs exklusiv reformiert; sie wird ebenso in den lutherischen Bekenntnisschriften vertreten.<sup>37</sup> Doch die liberale Interpretation der „Vorbehalts-Formel“ prägt bis heute nicht nur die Selbstwahrnehmung der Reformierten, sondern auch ihre Wahrnehmung durch andere Konfessionen.<sup>38</sup>

Richtig ist, dass die reformierten Kirchen, anders als die lutherischen, kein einheitliches, d.h. allen gemeines *Corpus doctrinae* hervorgebracht haben. Reformierte Bekenntnisse „spiegeln gerade in ihrer Vielzahl die theol. Eigenständigkeit der nationalen, territorialen und lokalen Kirchen, die nach dem Worte Gottes ‚reformiert‘ worden sind. Die einzelne ref. Kirche lässt sich eher von ihrer Gesch. als von einem exklusiven, urkundlichen Bekenntnis her bestimmen...“<sup>39</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass das vorhandene Bekenntnis jederzeit durch ein neu formuliertes ersetzt werden könnte; jedenfalls ist in den reformierten Kirchen Deutschlands während der bald 450 Jahre seit Erscheinen des Heidelberger Katechismus von 1563/1564 kein weiteres Dokument *an seiner Stelle* in den Rang eines symbolischen Buches erhoben worden.<sup>40</sup> Die Theologische Erklärung von Barmen, die in nicht wenigen evangelischen Landeskirchen Deutschlands zu symbolischem Rang gelangt ist, stellt kein

<sup>36</sup> Heiner Faulenbach, Das Basler Bekenntnis von 1534, in: Reformierte Bekenntnisschriften Bd. 1/1 1523-1534, bearbeitet von Eberhard Busch..., Neukirchen 2002, 571-583; die Formel 583 Z. 15ff

<sup>37</sup> Konkordienformel. Solida Declaratio, Von dem summarischen Begriff, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hrsg. v. Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß..., Göttingen 1930, insbesondere 837, Z 9ff; s. dazu: Edmund Schlink, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, 2.Aufl. München 1947; Friedrich Brunstäd, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, Gütersloh 1951; Holsten Fagerberg, Die Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften von 1529 bis 1537, Göttingen 1965; Friedrich Mildenberger, Theologie der Lutherischen Bekenntnisschriften, Stuttgart 1983; Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche Bd 1 Berlin/New York 1996, 39-41; Horst G. Pöhlmann, Sinn und Zweck von kirchlichen Bekenntnisse, in: Horst Georg Pöhlmann, Torleiv Austad, Friedhelm Krüger, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften. Gütersloh 1996, 25-30;

<sup>38</sup> Das reicht bis in die wissenschaftliche Literatur: Johannes Wirsching, Art. Bekenntnisschriften in: TRE 5, Berlin/New York 1980, 487-511 (und die ihm folgende Literatur, z.B. Stoll, a.a.O. 24, Christian Peters, Art. Bekenntnisschriften in: Religion in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Hans Dieter Betz ..4. Aufl. Tübingen 1998 Bd.1 Sp.1273) folgt in der Darstellung des reformierten Bekenntnisverständnisses auf methodisch fragwürdige Weise den Ausführungen von Rudolph Dulon, Die Geltung der Bekenntnißschriften in der reformierten Kirche, Magdeburg 1847, statt das Selbstverständnis der reformierten Bekenntnisschriften zu erheben. Dulon war reformierter Pfarrer in Magdeburg, im Übrigen jedoch ein beredter Vertreter des liberalen Protestantismus; er kann schwerlich als Zeuge für „das reformierte Bekenntnisverständnis“ in Anspruch genommen werden.

<sup>39</sup> Joachim Mehlhausen, Art. „Bekenntnis I.“ in: Evangelisches Staatslexikon, hrsg v. R.Herzog, H.Kunst, Kl. Schlaich und W. Schneemelcher Bd I, 3.Aufl Stuttgart 1987, Sp 188-198, 195

<sup>40</sup> Entgegen anders lautenden Vermutungen gilt dies auch für die Kirchliche Dogmatik von Karl Barth.

*neues* Bekenntnis, sondern eine Explikation des geltenden Bekenntnisses im Blick auf bestimmte, aktuelle Fragestellungen dar.

Die hier zu bedenkenden Fragen hat *Lukas Vischer* in seinem Vorwort zu „Reformiertes Zeugnis heute. Eine Sammlung neuerer Bekenntnistexte aus der reformierten Tradition“<sup>41</sup> benannt:

„Die Vielfalt zeitgenössischer Bekenntnisse ist in erster Linie ein Zeichen der Lebendigkeit der Kirchen...Die Sammlung wirft aber zugleich auch zahlreiche Fragen auf, auf die die reformierten Kirchen heute noch keine Antwort haben. Da ist zuerst die Frage nach der Kontinuität des Bekennens in der reformierten Tradition...In welchem Verhältnis stehen die früheren zu den heutigen Bekenntnissen? Sind die früheren Bekenntnisse das Kriterium dafür, was ‚reformiert‘ genannt werden kann? Oder müssen die früheren Bekenntnisse aufgrund der neueren Aussagen reinterpretiert werden?...So sehr sich in verschiedenen Situationen verschiedene Betonungen ergeben *müssen*, muß doch auch die Gemeinsamkeit feststellbar sein. Eine Kirche steht nie allein für sich...Sie kann sich darum nicht mit ihrem Bekenntnis in ihren eigenen Umkreis zurückziehen, sondern ist den anderen Kirchen Rechenschaft über ihre Verkündigung schuldig.“<sup>42</sup>

Es liegt auf der Hand, dass sich dieselben Fragen stellen, wenn eine Kirche den *status confessionis* erklärt.<sup>43</sup>

(2) Für die *Form*, in der ggf. ein ethischer *status confessionis* erklärt werden könnte, gibt die Theologische Erklärung von Barmen 1934 ein gutes Modell vor, obgleich sie selbst den Begriff nicht verwendet:

- einer *biblischen Grundlegung* folgt
- die *Explikation der* geltenden kirchlichen *Lehre*, zugespitzt auf den aktuell strittigen Sachverhalt; daraus ergeben sich
- die notwendigen *Verwerfungen*.

(3) *Zuständig* für die Erklärung des *status confessionis* ist die Instanz bzw. das Organ der Kirche, die oder das für die Feststellung des Bekenntnisstandes zuständig ist<sup>44</sup>. Das ergibt sich aus dem Rückbezug des *status confessionis* auf das geltende Bekenntnis der Kirche. Darüber hinaus können einzelne Christen oder Vereinigungen von ihnen (auch öffentlich!) die Meinung vertreten, der *status confessionis* sei hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts

<sup>41</sup> S.o. Anm. 33

<sup>42</sup> *Lukas Vischer* a.a.O. VIII f

<sup>43</sup> Zu den Aufstellungen, deren gedanklicher Nachvollzug ein schlichtes Theologengehirn überfordert, gehört das Nebeneinander zweier sowohl von den Reformierten selbst über sich wie gleicherweise von anderen über sie vertretenen Behauptungen: (a) die Reformierten legten im Unterschied zu den Lutheraner keinen oder nur geringen Wert auf das kirchliche Bekenntnis und Bekenntnisschriften, (b) die Reformierten unterschieden sich von den Lutheranern besonders darin, dass sie ständig neue Bekenntnisse zu formulieren und ggf. ohne Zögern den *status confessionis* zu erklären geneigt seien. Wie kann jemand, dem das Bekenntnis der Kirche vorgeblich so unwichtig ist, von der Kirche die Proklamation eines *status confessionis* erwarten oder wünschen?

<sup>44</sup> Für die ErK: die Gesamtsynode (mit verfassunsändernder Mehrheit)

gegeben, und darauf hinzuwirken suchen, dass die zuständige Instanz der Kirche ihn erklärt. Bei ihrer Meinungsäußerung handelt es sich jedoch um eine so genannte „Schulmeinung“; sie besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.<sup>45</sup>

(4) *Adressat der status confessionis* - Proklamation sind die Glieder der betreffenden Kirche; sie werden in Bezug auf den fraglichen Sachverhalt vor die Entscheidung gestellt, auf welche Seite sie treten wollen. Das bedeutet nicht, dass nur der einzelne Christ zum Bekennen gerufen ist, sondern schließt ein, dass auch die Kirche selbst (als Institution) *bekennende Kirche* wird.

Ein schlichtes Beispiel: Wenn in Deutschland der Gedanke aufkäme, durch Gesetz die Sklaverei wieder zu erlauben, müsste die Kirche demgegenüber den *status confessionis* erklären: Sklaverei ist mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar. Die Proklamation des *status confessionis* hätte nicht nur zur Folge, dass der einzelne Christ – entgegen einem vielleicht schon beschlossenen Gesetz – keine Sklaven halten dürfte, sondern sich im Gegenteil seiner staatsbürgerlichen Rechte bedienen und aktiv gegen die geplante und ggf. auch die beschlossene gesetzliche Erlaubnis der Sklaverei auftreten müsste, sondern es bedeutet auch, dass die Kirche als Institution sich unmittelbar und öffentlich gegen ein solches Vorhaben oder beschlossenes Gesetz zu wenden verpflichtet wäre, und zwar ohne Rücksicht auf die ihr daraus eventuell erwachsenden Nachteile oder Gefährdungen.

(5) Die Proklamation des *status confessionis* zieht *Rechtsfolgen* nach sich:

a. *Rechtsfolgen nach innen* sind: Amtsträger der Kirche (Pastoren und Pastorinnen wie Presbyter und Presbyterinnen), die gegenüber dem *in statu confessionis* zur Entscheidung gestellten Sachverhalt eine von der Kirche abweichende Position einnehmen, verlieren ihre Ämter; genau genommen verlieren dementsprechend auch im Widerspruch beharrende Gemeindeglieder ihre Kirchengliedschaft. Weil *in statu confessionis* wahre und falsche Kirche gegeneinander stehen, sind Trennungen unvermeidlich. Darum wird die Folge der Proklamation des *status confessionis* in der Regel das Schisma sein. Wer sich auf den Weg begibt, den *status confessionis* zu erklären, sollte sich das klar machen, bevor er diesen Weg betritt. Ein *status confessionis* ist nicht „billig“ zu haben!

b. *Rechtsfolgen nach außen* sind: jede Art von zwischen der den *status confessionis* erklärenden Kirche und anderen Kirchen bestehender Kirchengemeinschaft wird zur

---

<sup>45</sup> In der Diskussion um die Friedenserklärung des Reformierten Moderamens 1982 wurde zuweilen mit Verwunderung registriert, dass das Moderamen einerseits den *status confessionis* ausrief, andererseits zum Gespräch darüber einlud. Die Sich Verwundernden gingen mit Recht davon aus, dass, wenn eine Kirche den *status confessionis* erklärt hat, es nichts mehr zu bereden gibt, sondern sich jeder entscheiden muss; sie übersahen jedoch, dass der Reformierte Bund anders als die VELKD keine Kirche, sondern ein Verein ist, dessen Moderamen gar nichts anderes als eine „Schulmeinung“ äußern kann; bei der Bekundung einer „Schulmeinung“ ist es jedoch konsequent und selbstverständlich, dass sie zur Diskussion gestellt wird. Darum hat das Moderamen des Reformierten Bundes mit der Einladung zum Gespräch seinerzeit sachgemäß gehandelt.

Disposition gestellt. Sofern die Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht<sup>46</sup>, der den *status confessionis* erklärenden Kirche nicht folgen und den erklärten *status confessionis* nicht ihrerseits proklamieren, zerbricht die Kirchengemeinschaft. Um es zu wiederholen: Wer sich auf den Weg begibt, den *status confessionis* zu erklären, sollte sich das klar machen, bevor er diesen Weg betritt. Ein *status confessionis* ist in keiner Hinsicht „billig“ zu haben.

(6) Wer in einer wichtigen Frage eine klare Entscheidung der Kirche für nötig hält, sollte den Ausdruck *status confessionis* dafür nur verwenden, wenn er wirklich den *status confessionis* - mit allen Konsequenzen – meint.

---

<sup>46</sup> für die ErK z.B. die Kirchen der UEK, der EKD, der GEKE